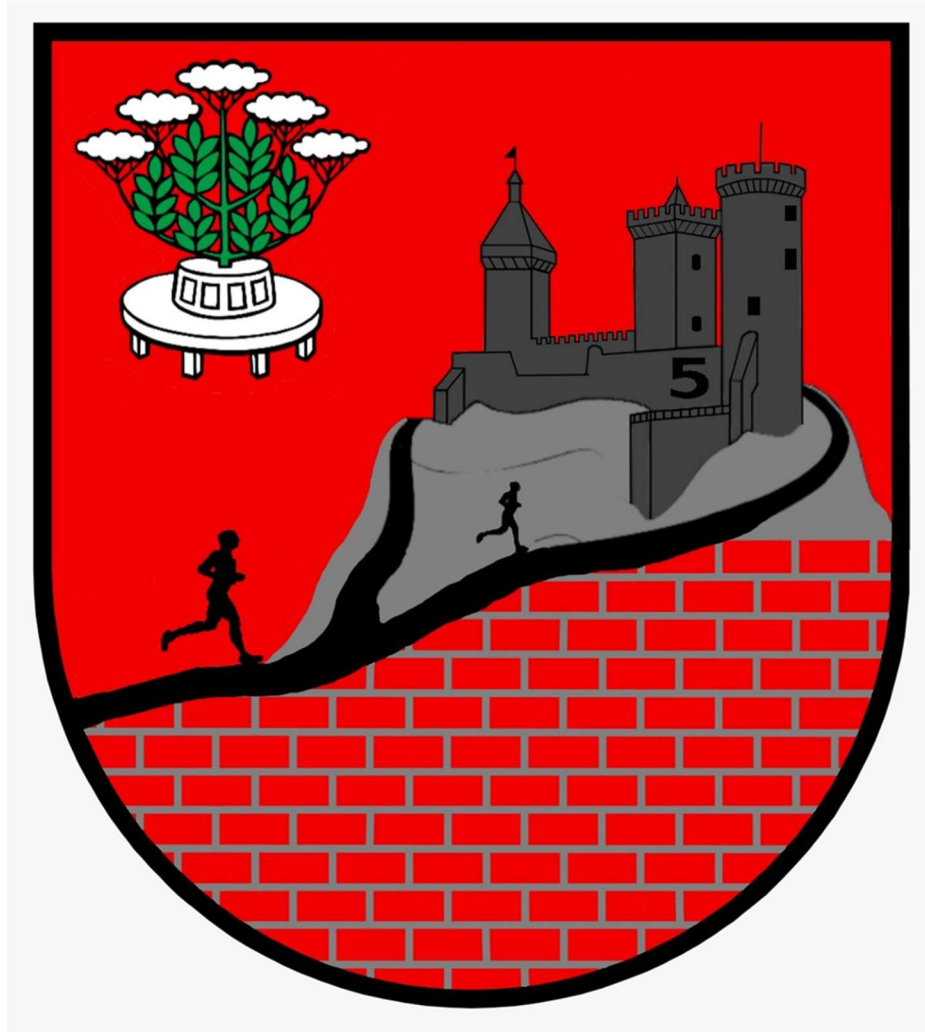


Wettkampfreglement



**5 Schlösserlauf vom 24.
September 2022 in Holderbank
und Umgebung**

Mit der Anmeldung zum 5 Schösserlauf (Überweisung des Startgeldes) stimmen Sie automatisch diesem Wettkampfbeglement zu. Die in diesem Wettkampfbeglement genannten allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Teilnehmenden aller Lauf- und Walkingkategorien.

(Mit den nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen werden die weiblichen Formen eingeschlossen.)

Allgemeine Bestimmungen

1. Wettkampf

- Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Leichtathletikverbandes Swiss Athletics und gemäss den in der Ausschreibung aufgeführten Kategorien durchgeführt. Startberechtigt ist jeder, der das in der Ausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat.
- Die Strecke ist nicht offiziell vermessen.
- Die Startnummer ist persönlich und muss von vorne gut sichtbar und ungefaltet getragen werden. Veränderungen der Startnummer führen zur Disqualifikation.
- Die Zeitmessung erfolgt mittels Chip. Der Chip ist direkt an der Startnummer befestigt. Es handelt sich um einen Einweg – Chip. Persönliche Chips können nicht eingesetzt werden.
- Es darf nur zu der von der Organisation zugeteilten Startzeit gestartet werden.
- Den Anweisungen des Streckendienstes ist strikte Folge zu leisten. Private Begleitungen von Laufenden mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere Fahrräder, sind nicht zugelassen. Die Begleitung durch Tiere auf der Laufstrecke ist verboten. In Ausnahmefällen (z.B. sehbehinderte Läufer) kann eine Bewilligung für verschiedene Begleitmöglichkeiten beim Veranstalter eingeholt werden. Den Anordnungen des Veranstalters ist strikte Folge zu leisten. Eine Teilnahme mit Rollstuhl ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.
- Disqualifikationen werden ausgesprochen bei falschen Angaben zur Person (Name, Jahrgang, Geschlecht) und bei unsportlichem Verhalten (z.B. ein Nicht-Durchlaufen der Zeiterfassungsposten, Abkürzungen, Laufen ohne gültige Startnummer, Verwendung von Hilfsmitteln (Ausnahme: Nordic-Walking-Stöcke), Missachtung offizieller Anweisungen und Doping). Nicht erlaubt ist zudem die Weitergabe der persönlichen Startnummer an eine andere Person. Auch das Entsorgen

von Abfall während des Laufs (z.B. leere Becher in den Wald werfen) kann zur Disqualifikation führen. Über Disqualifikationen entscheidet abschliessend der Veranstalter. Proteste sind schriftlich bis spätestens dreissig Minuten nach offiziellem Zielschluss beim Veranstalter zu deponieren. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben, die sofort zu bezahlen ist und bei Gutheissung des Protestes wieder zurückerstattet wird.

- Der Veranstalter behält sich vor, bei zu wenig Anmeldungen einer Kategorie, Kategorien zusammenzuführen.
- Die Auszeichnungen/Preise werden vom Veranstalter pro Lauf festgelegt.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt per Internet. Für die Teilnehmer besteht zudem die Möglichkeit zur Anmeldung vor Ort mit einem speziellen Anmeldeformular und gegen eine kleine Nachmeldegebühr von CHF 10.-. Anmeldungen per Telefon oder per E-Mail können nicht angenommen werden.
- Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmende jederzeit und ohne Rückerstattung des Startgeldes zu disqualifizieren, wenn diese bei ihrer Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht haben.
- Der Veranstalter kann ein Teilnehmerlimit festsetzen. Falls dies vor Anmeldeschluss erreicht ist, können Anmeldungen, die danach eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen werden nach Zahlungseingang registriert.

3. Rückerstattung

- Wer am 5 Schlösserlauf nicht starten kann, hat kein Anrecht auf die Rückerstattung des Startgeldes. Eine entsprechende Versicherung kann bei Datasport gegen einen Aufpreis von 5.5% des Startgeldes abgeschlossen werden.
- Kann der Lauf wegen höherer Gewalt, ausserordentlicher Risiken oder behördlicher Anordnung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Startgeldes.

4. Selbstverantwortung / Gesundheit

- Die Teilnahme am 5 Schlösserlauf erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

- Regelmässiges Ausdauertraining und gute Gesundheit sind Voraussetzungen für einen Start. Es kann lebensgefährlich sein, mit oder direkt nach infektiösen Erkrankungen (bspw. Grippe) zu starten.
- Es wird empfohlen, während und nach dem Lauf genügend Flüssigkeit zu sich zu nehmen.
- Im Falle von Atemnot, Schwindel, Erschöpfung, starken Schmerzen und dergleichen, muss der Teilnehmer den Lauf unterbrechen oder aufgeben.
- Die Organisatoren, der ‚Besenwagen‘ oder Sanitätspersonen können Teilnehmer aus dem Rennen nehmen, bei denen gesundheitliche Probleme festgestellt werden. Diesen Aufforderungen ist unter jeden Umständen Folge zu leisten.
- Jeder Läufer ist für seine individuelle Verpflegung verantwortlich. Auf der Strecke wird an verschiedenen Verpflegungsposten Wasser und isotonisches Getränk ausgeschenkt. Die Standorte der Verpflegungsposten sind auf einem separaten Plan markiert.

5. Haftung

- Der Organisator und seine Partner übernehmen keine Haftung für Risiken des Teilnehmers aller Art, insbesondere gesundheitlicher Natur. Der Teilnehmer ist selber dafür verantwortlich, in gut trainiertem Zustand, sowie körperlich gesund am Start zu erscheinen.
- Die Versicherung für Unfälle, Diebstahl und Haftung gegenüber Dritten ist Sache des Teilnehmers. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung gegenüber Teilnehmern, Zuschauern und Dritten ab.

6. Unfälle

- Bei Zwischenfällen, Schwächezuständen von Teilnehmern und Unfällen ist sofort der nächste Streckenposten zu orientieren und Hilfe anzufordern.

Sanitätsnotruf: 144

- Der 5 Schlösserlauf verfügt über eine Sanitätsversorgung im Start-/Zielgelände und auf den Laufstrecken.

7. Doping

- Für diesen Wettbewerb gilt das aktuelle Dopingstatut von Swiss Olympic. Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Die Sportler unterstellen sich mit der Teilnahme den Anti-Doping-Regeln von Swiss Olympic und anerkennen die exklusive Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic, sowie des Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
(Siehe auch www.dopinginfo.ch).
- Wer Doping nimmt oder seine Laufleistung durch andere illegale Mittel beeinflusst, wird vom Lauf ausgeschlossen. Bei allfälligen erneuten Durchführungen des Anlasses bleibt der Läufer von der Teilnahme ausgeschlossen.

8. Datenschutz

- Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten an die im Programmheft und im Internet aufgeführten Sponsoren, dem offiziellen Foto-Service, Swiss Athletics und allenfalls Partnerveranstaltungen für Dienstleistungen weitergegeben werden dürfen.
- Wer sich gegen eine Weitergabe der Adresse aussprechen möchte, meldet dies dem OK des 5 Schlösserlaufes schriftlich.
- Die Teilnehmer stimmen der Verwendung von Fotomaterial aus dem Lauf für die Illustrierung von Programmheften, Ranglisten, Internetseiten, Inseraten und für andere PR-Zwecke des Organisators und dessen Partnern zu.
- Mit der Anmeldung willigen die Teilnehmer der Veröffentlichung ihres Namens, Wohnortes und insbesondere ihres Jahrgangs auf offiziellen Start- und Ranglisten in gedruckter und/oder elektronischer Form durch den Organisator oder dessen Partner zu. Diese Zustimmung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf.
- Für zusätzliche Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die Datenschutzbestimmungen von swiss athletics verwiesen.

9. Organisation

- Es dürfen nur die für den 5 Schlösserlauf zugewiesenen Parkplätze benutzt werden. Bei wildparkierten Autos in Hauseinfahrten, auf Wiesen oder Ähnlichem muss mit einer Busse gerechnet werden. Die Veranstalter empfehlen die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr.
- Veranstalter des 5 Schlösserlaufes ist der Verein 5 Schlösserlauf, CH-5113 Holderbank.
- Gerichtsstand ist CH-5600 Lenzburg.
- Änderungen des Wettkampfbegleitungs durch den Veranstalter bleiben vorbehalten.